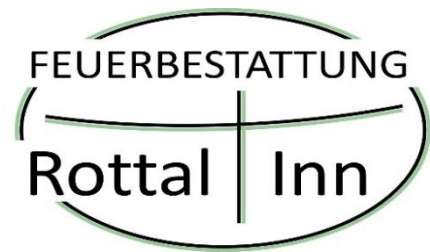


Betriebsordnung für die Feuerbestattung Rottal-Inn



Diese Betriebsordnung soll einen pietätvollen und würdigen Umgang mit Verstorbenen gewährleisten. Sie soll sicherstellen, dass sämtliche gesetzlichen Regelungen des Bestattungsrechts, Gesundheitsrechts, und sonstiger betroffener Rechtsgebiete eingehalten werden.
Zum ordnungsmäßigen Betrieb des Krematoriums Eggenfelden erlässt die Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG daher die folgende Betriebsordnung (entsprechend § 25 BestV):

§ 1 Betriebsleiter

Die Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG bestellt einen Betriebsleiter.
Der Betriebsleiter hat als Verantwortlicher insbesondere für einen pietätvollen, ordnungsgemäßen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Betrieb des Krematoriums zu sorgen.

§ 2 Auftrag

Mit Erteilung eines Auftrages zur Einäscherung und Annahme des Auftrages durch Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG erkennen beide Vertragsteile diese Betriebsordnung als wesentlichen Vertragsbestandteil an. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle darin enthaltenen vereinbarten Regelungen, insbesondere Auflagen, einzuhalten.

Das den Leichnam anliefernde Bestattungsunternehmen ist Auftraggeber und Vertragspartner der Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG.

Das Bestattungsunternehmen haftet gegenüber der Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Betriebsordnung und den Bestimmungen des Bestattungsrechtes in Bayern.

§ 3 Feuerbestattung

Die zu Lebzeiten abgegebene Willenserklärung der verstorbenen Person ist entscheidend für die gewählte Bestattungsart, hier Feuerbestattung.

Hat der Verstorbene über die Bestattungsart nicht rechtswirksam verfügt, so haben über die Anordnung der Feuerbestattung die Personen, die nach dem Bestattungsgesetz zur Durchführung der Bestattung verpflichtet bzw. berechtigt sind, zu entscheiden.

Die Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, diese Anordnung zu überprüfen.

§ 4 Anlieferung / Übergabe des Leichnams

Die Anlieferung eines Leichnams ist vom Bestatter unter Angabe des Vor – und Zunamens sowie des Geburts- und Sterbedatums des/der Verstorbenen baldmöglichst per Telefax, Email oder Telefon anzumelden.

Die Übergabe des Leichnams kann Tag und Nacht im Krematorium Eggenfelden erfolgen.

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist wie folgt zu verfahren:

Vom Bestattungsunternehmer ist am Anlieferungstor ein Zahlencode einzugeben.

Die Anlieferung hat auf den dafür bereitgestellten Transportwagen in den vorgesehenen Kühlraum zu erfolgen.

Nach erfolgter Anlieferung des Leichnams ist der Zahlencode nochmals einzugeben, damit das Tor wieder verschlossen wird. Der Zahlencode darf nur an unterwiesene Personen des Bestattungsinstitutes weitergegeben werden und ist streng vertraulich zu behandeln.

Spätestens bei der Übergabe des Leichnams ist ein schriftlicher Einäscherungsauftrag zu erteilen.
Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- ➔ Todesbescheinigung – nicht vertraulicher Teil
- ➔ ein Vermerk des Standesbeamten / der Standesbeamtin auf der Todesbescheinigung - nicht vertraulicher Teil über die Beurkundung des Sterbefalls oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PStV.
- ➔ eine Bestätigung der für den Sterbeort zuständigen Polizeidienststelle, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind
oder
die Freigabe der Staatsanwaltschaft zur Bestattung mit dem Vermerk Feuerbestattung zulässig (bei nicht natürlichem oder nicht aufgeklärtem Tod).
- ➔ ein Nachweis, dass die Feuerbestattung
 - a) dem Willen der/des Verstorbenen oder,
 - b) dem Willen der Personensorgeberechtigten, soweit die/der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes noch nicht 16 Jahre alt oder geschäftsunfähig war oder,
 - c) dem Willen des Betreuers, soweit die Sorge für die Person der/des Verstorbenen zu Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat,**oder**
eine Anordnung zur Feuerbestattung durch die gesetzlich berechtigten Angehörigen
- ➔ eine Sterbeurkunde (kann nachgereicht werden)
- ➔ bei Überführungen aus dem Ausland ein Leichenpass, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes diesen vorsehen
- ➔ bei Urnenversand eine Urnenaufnahmebescheinigung vom zuständigen Friedhofsamt, bei Selbstabholung durch Bestatter eine entsprechende Bestätigung durch das zuständige Friedhofsamt/Standesamt

§ 5 Särge oder Einsatzsärge

Eine zur Einäscherung bestimmte Leiche muss ordnungsgemäß eingesargt sein und so auch angeliefert werden.

Sollte bei den regelmäßigen Stichproben ein entsprechender Verstoß gegen die Betriebsordnung festgestellt werden, so ist der Bestatter nach Aufforderung der Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG verpflichtet, für die Entfernung zu sorgen.

Am Fußende des Sarges ist ein Sargzettel mit folgenden Angaben anzubringen:

Zu - und Vorname des/der Verstorbenen

Ort, Tag und Jahr der Geburt und des Todes

Name des Bestatters

Bei der Übernahme wird die Eignung des Sarges für die Feuerbestattung überprüft.

Für Särge und Sargausstattungen dürfen nur Materialien verwendet werden, die dem Bestattungsrecht und der VDI Richtlinie 3891 entsprechen, so dass bei der Einäscherung möglichst geringe Emissionen verursacht werden.

Die Särge und deren Ausstattung haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

Särge dürfen ein Höchstmaß von 2,20 m Länge, 0,90 m Breite, 0,75 m Höhe nicht überschreiten.

Die Fußhöhen der Särge dürfen ein Mindestmaß von 7 cm nicht unterschreiten. Das zulässige Gesamtgewicht

Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG

Gewerbegebiet Mitterhof 56

84307 Eggenfelden

Tel: 08721 / 12 444 31

Fax: 08721 / 12 444 32

Gf: Karl-Jürgen Koch

Sitz: Kößlarn, AG Passau HRA 12851

Info@fb-rottal-inn.de

www.fb-rottal-inn.de

Bank: Sparkasse Rottal – Inn

IBAN: DE 25 7435 1430 0010 2814 42

BIC: BYLADEM1EGF

USt. IdNr. DE 303 381 049

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Koch Verwaltungs GmbH

Gf: Karl-Jürgen Koch

Sitz: Kößlarn, AG Passau HRB 9512

(Sarg und Leichnam) sollte 300 kg nicht überschreiten. Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes ist die Betriebsleitung zu unterrichten. Eine Ausnahme kann im Einzelfall genehmigt werden.

Särge müssen aus Vollholz hergestellt sein und dürfen keine Glasfenster aufweisen.

Sie dürfen kein PVC-, PCP-, PVP-haltigen, nitrozellulosehaltigen oder formaldehydabspaltende Lacke oder Zusätze enthalten.

Die Sargausstattung hat aus Werkstoffen wie Papier, Viskose, Leinen, Polyäthylen, Acetat, Schafwolle, Naturseide oder Baumwolle zu bestehen. Folien sollten vorzugsweise aus PVA (Polyvinylalkohol) hergestellt sein.

Särge oder Sargeinsätze sowie Beschläge aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht eingäschert werden.

Beschläge aus den genannten Materialien werden vom Bestattungspersonal vor Übergabe des Sarges abgetrennt.

Für die Bekleidung des Leichnams gelten die gleichen Anforderungen wie für die Sargausstattung. Der Verstorbene darf daher insbesondere nicht mit Schuhen bekleidet sein.

Desinfektionsmittel müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein.

Sonstige Beigaben müssen aus Naturprodukten gefertigt sein.

Entsprechen Materialien oder Ausmaß eines Sarges nicht den vorgenannten Anforderungen, ist die Leiche vom Bestatter in einen anderen Sarg umzubetten.

Für die ordnungsgemäße Einsargung nach diesen Bestimmungen und alle Schäden an der Feuerbestattungsanlage die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen verursacht werden, haftet der Bestatter.

Aus dienstlichen, wissenschaftlichen oder öffentlichen Interessen sowie auf Grund letztwilliger Verfügungen können in Abstimmung mit den Behörden Ausnahmen von diesen Bestimmungen gewährt werden.

§ 6 Verwahrung

Die übergebene Leiche wird bis zur Einäscherung in einer Kühlzelle verwahrt.

Die Besichtigung der Leiche ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Einäscherung

Der Zeitpunkt der Einäscherung wird von der Betriebsleitung festgelegt.

Die Einäscherung darf erst vorgenommen werden, wenn der Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG sämtliche erforderlichen Papiere nach § 4 vorliegen.

Die Bedienungsvorschriften der Lieferfirma des Einäscherungssofens sind Bestandteil dieser Betriebsordnung.

Der Sarg wird der Verbrennung unter gleichzeitiger Beigabe eines mit der jeweiligen Einäscherungsnummer versehenen Schamottplättchens zugeführt. Die Nummer des Schamottplättchens hat mit der fortlaufenden Einäscherungsnummer im Bestattungsverzeichnis überein zu stimmen.

Das Bestattungsverzeichnis kann sowohl von Hand als auch mittels elektronischer Datenverarbeitung (PC) geführt werden.

Vor Einführung des Sarges in den Einäscherungssofen hat sich der jeweilige Mitarbeiter der Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG zu überzeugen, ob die Daten auf dem Sargzettel mit dem Einäscherungsauftrag übereinstimmen. Grundsätzlich darf jeweils nur eine Leiche in der Hauptbrennkammer eingäschert werden.

Ein tot geborenes oder während der Geburt verstorbenes Kind kann gemeinsam mit der gleichzeitig verstorbenen Mutter eingäschert werden.

Körperteile aus Krankenhausanstalten oder Friedhöfen sind zum Zweck der Einäscherung in einem geeigneten Holzbehälter anzuliefern und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen in dieser Betriebsordnung einzuäschern.

Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG

Gewerbegebiet Mitterhof 56

84307 Eggenfelden

Tel: 08721 / 12 444 31

Fax: 08721 / 12 444 32

Gf: Karl-Jürgen Koch

Sitz: Kößlarn, AG Passau HRA 12851

Info@fb-rottal-inn.de

www.fb-rottal-inn.de

Bank: Sparkasse Rottal – Inn

IBAN: DE 25 7435 1430 0010 2814 42

BIC: BYLADEM1EGF

USt. IdNr. DE 303 381 049

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Koch Verwaltungs GmbH

Gf: Karl-Jürgen Koch

Sitz: Kößlarn, AG Passau HRB 9512

Während der Einbringung des Sarges in den Einäscherungs-ofen und des Einäscherungsvorgangs dürfen grundsätzlich nur die mit der Einäscherung beschäftigten Personen in dem Beschickungsraum anwesend sein. Aus dienstlichen, wissenschaftlichen oder öffentlichen Interessen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 gewährt werden.

§ 8 Asche und Aschenkapsel

Nach der Einäscherung werden die Aschenreste aus dem Ofen entnommen.

Nachdem sie abgekühlt sind, werden sie von Fremdkörpern befreit, in einer Knochenmühle gemahlen und mit dem Schamottplättchen in einer vom Krematorium Eggenfelden bereitgestellten Aschenkapsel gesammelt.

Diese wird mit einem Deckel verschlossen, auf welchem folgende Daten zu vermerken sind:

Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis

Vor - Zuname der/ des Verstorbenen

Geburtsdatum der/des Verstorbenen

Sterbedatum der/des Verstorbenen

Datum der Einäscherung

Bestattungsinstitut

§ 9 Herausgabe /Versand der Asche

Bei Übersendung der Urne muss eine Bestätigung der zuständigen Friedhofsverwaltung vorliegen.

Die Selbstabholung durch das Bestattungsinstitut ist durch das zuständige Friedhofsamt/

Standesamt der jeweiligen Kommune zu bestätigen.

Verfügt der Hinterbliebene des eingeäscherten Verstorbenen über einen Bescheid in dem die Beisetzung der Urne außerhalb des Friedhofes gestattet wird, oder wenn hierzu keine Genehmigung erforderlich ist (Art. 12, Abs.5 BestG), kann die Urne dem Adressaten des Bescheids persönlich ausgehändigt oder auf dessen Gefahr und Kosten an ihn übersandt werden.

§ 10 Datenschutz

Die Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG speichert die im Rahmen des Auftrages und der Einäscherung und deren Abwicklung benötigten Daten (Hinweis nach § 33 BDSG)

Eggenfelden, den 23.01.2017

Feuerbestattung Rottal-Inn GmbH & Co. KG

Gewerbegebiet Mitterhof 56

84307 Eggenfelden

Tel: 08721 / 12 444 31

Fax: 08721 / 12 444 32

Gf: Karl-Jürgen Koch

Sitz: Kößlarn, AG Passau HRA 12851

Info@fb-rottal-inn.de

www.fb-rottal-inn.de

Bank: Sparkasse Rottal – Inn

IBAN: DE 25 7435 1430 0010 2814 42

BIC: BYLADEM1EGF

USt. IdNr. DE 303 381 049

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Koch Verwaltungs GmbH

Gf: Karl-Jürgen Koch

Sitz: Kößlarn, AG Passau HRB 9512